

Satzung zur zentralen Abwasserbeseitigung des
Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV)
für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Götz, Groß
Kreutz und Krielow, der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch sowie der
Stadt Werder (Havel)

Aufgrund der §§ 2, 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr.16), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) und des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung 08. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I/11, Nr. 33) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) in der Sitzung am 06. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1)

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Werder-Havelland (im Folgenden: WAZV) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung im Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Götz, Groß Kreutz und Krielow, der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch sowie der Stadt Werder (Havel) eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung (im Folgenden: öffentliche Abwasseranlage). Diese Satzung gilt daher nur in den zuvor genannten Teilen des Verbandsgebietes. Die Abwasserbeseitigung in den anderen Teilen des Verbandsgebietes wird aufgrund gesonderter Satzungen geregelt.

(2)

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören alle vom WAZV selbst oder von Dritten hergestellten und betriebenen Anlagen, denen sich der WAZV zur Abwasserbeseitigung bedient.

(3)

Die öffentliche Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen erfolgt gleichfalls durch den WAZV nach Maßgabe besonderer Satzungen.

(4)

Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt der WAZV im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

(5)

Der WAZV kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen und/oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigte

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte an die Stelle des Eigentümers. Die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts treten an die Stelle des Eigentümers, wenn sie das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt haben und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Insoweit gelten die satzungsrechtlichen Regelungen statt für den Grundstückseigentümer für den Erbbauberechtigten bzw. den Nutzungsberechtigten.

Die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen ergeben, gelten auch für alle schuldrechtlich zur Grundstücksnutzung Berechtigten und für alle, die den öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich Abwasser zuführen.

(3) Abwasser

Abwasser im Sinne der Satzungen des WAZV ist das Schmutzwasser. Nicht dazu zählt das Niederschlagswasser.

(4) Schmutzwasser

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser.

(5) Niederschlagswasser

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

(6) Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen, Verrieseln von Abwasser und die Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe.

(7) Öffentliche Abwasseranlage

Zur öffentlichen Abwasseranlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischer Einrichtungen:

- Kanalnetz für Abwasser, Reinigungs- und Revisionsschächte, – soweit sie nicht zum Grundstücksanschluss gehören - Pumpstationen und Rückhaltebecken - ,
- alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers wie z.B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des WAZV stehen und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, dessen sich der WAZV bedient,
- offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme der Abwässer dienen.

Die Grundstücksanschlüsse gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

(8) Grundstücksanschluss

Der Grundstücksanschluss umfasst die Anschlussleitung abzweigend von der öffentlichen Sammelleitung bis einschließlich dem Revisionsschacht oder Reinigungskasten auf dem Grundstück, soweit sich nicht aus § 8 dieser Satzung etwas anderes ergibt. Ist kein Revisionsschacht oder Reinigungskasten auf dem Grundstück vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des anzuschließenden Grundstücks.

(9) Besondere Entwässerungsverfahren

Bei besonderen Entwässerungsverfahren, wie Druck- und Vakuumverfahren, gehört zum Grundstücksanschluss die Anschlussleitung abzweigend von der Hauptdruckleitung bis zur Grundstücksgrenze.

(10) Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht zur öffentlichen Anlage oder dem Grundstücksanschluss gehören.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1)

Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, vom WAZV zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).

(2)

Nach der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses hat der Anschlussberechtigte, vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung, das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

(1)

Das Anschlussrecht gilt nur für solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasserleitung angeschlossen werden können. Dies ist insbesondere der Fall bei Grundstücken, die an einer Straße mit einem öffentlichen Kanal anliegen oder für die ein rechtlich gesicherter Zugang, der auch das Leitungsrecht umfasst, zu einer solchen Straße besteht.

(2)

Der WAZV kann den Anschluss des Grundstücks ablehnen, wenn die Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist, es sei denn, dass der Grundstückseigentümer die hierdurch entstehenden Kosten trägt und auf Verlangen des WAZV hierfür angemessene Sicherheit leistet.

§ 5

Begrenzung des Benutzungsrechts

(1)

In die öffentliche Abwasseranlage darf Abwasser nicht eingeleitet werden, wenn dadurch

- die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet werden,
- die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes erschwert wird,
- der Betrieb der Abwasserbehandlung so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis für die Abwasseranlagen nach dem Wassergesetz bzw. nach dem an seine Stelle getretenen Wassergesetz des Landes Brandenburg nicht eingehalten werden können oder die Einrichtungen des Kläranlagenbetreibers in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst werden.

Diese Beeinträchtigungen können insbesondere ausgehen von:

- Stoffen, die die Leitung verstopfen können oder zu Ablagerungen führen,
- giftigen, feuergefährlichen, explosiven oder radioaktiven Stoffen,
- Abwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet,
- Abwasser, das die Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreift oder die biologischen Funktionen schädigt.

(2)

Abwasser darf in die öffentliche Abwasseranlage nur dann eingeleitet werden, wenn die nachfolgend aufgelisteten Werte über Beschaffenheit und Inhaltsstoffe nicht überschritten werden:

Inhaltsstoff/ Kenngröße	Grenzwert	Bezeichnung
Temperatur	< 35,0°C	Verfahren DIN 38404-C4
ph-Wert	6,0-9,5	Verfahren DIN 38404-C5
absetzbare Stoffe (nach 15 min Absetzzeit)	< 10 ml/l	Verfahren DIN 38409-H9
abfiltrierbare Stoffe	< 500 mg/l	Verfahren DIN 38409-H2
Chem. Sauerstoffbedarf (CSB) homog.	< 1200 mg/l	Verfahren DIN 38409-H41, DIN 38409-H44, DIN ISO 15705 (H45)
Totale organische Kohlenstoffe (Total Organic Carbon- TOC)	< 500 mg/l	Verfahren DIN EN 1484 (H3)
Ammonium-N.	< 100 mg/l	Verfahren DIN EN ISO 11732 (E23), DIN 38406-E5, DIN EN ISO 14911 (E34)
Nitrat-N	< 10 mg/l	Verfahren DIN EN ISO 10304- 2 (D20)
Stickstoff gesamt	< 150 mg/l	Verfahren DIN EN 12260 (H34)
Phosphor gesamt	< 20 mg/l	Verfahren DIN EN ISO 11885 (E22), DIN EN ISO 6878 (D11)
Chlorid	< 400 mg/l	Verfahren DIN EN ISO 10304- 2 (D20)
Sulfat	< 300 mg/l	Verfahren DIN EN ISO 10304- 2 (D20)
Sulfid	< 2 mg/l	Verfahren DIN 38405-D26, DIN 38405-D27
Blei	< 0,5 mg/l	Verfahren DIN 38406-E6 Verfahren DIN EN ISO 11885 (E22)
Cadmium	< 0,02 mg/l	Verfahren DIN EN ISO 5961

Inhaltsstoff/ Kenngröße	Grenzwert	Bezeichnung
		(E19) Verfahren DIN EN ISO 11885 (E22)
Chrom gesamt	< 0,5 mg/l	Verfahren DIN EN 1233 (E10) Verfahren DIN EN ISO 11885 (E22)
Kupfer	< 0,2 mg/l	Verfahren DIN EN ISO 11885 (E22)
Nickel	< 0,1 mg/l	Verfahren DIN EN ISO 11885 (E22)
Quecksilber (Kontrolle mit Hybrids)	< 0,005 mg/l	Verfahren DIN EN 1483 (E12)
Zink	< 1 mg/l	Verfahren DIN EN ISO 11885 (E22)
Eisen	< 5,0 mg/l	Verfahren DIN EN ISO 11885 (E22)
Mangan	< 1,0 mg/l	Verfahren DIN EN ISO 11885 (E22)
Silber	< 0,1 mg/l	Verfahren DIN 38406-E18, DIN EN ISO 11885 (E22)
Arsen	< 0,05 mg/l	Verfahren DIN EN ISO 11885 (E22), DIN EN ISO 11969 (D18), DIN 38405-D35
AOX	< 0,5 mg/l	Verfahren DIN EN ISO 9562 (H14)
(LHKW Summe)	< 0,25 mg/l	Verfahren DIN EN ISO 10301-F4
Phenolindex ohne dest.	< 10 mg/l	Verfahren DIN 38409-H16, DIN EN ISO 14402 (H37)
Tierische und pflanzliche Fette	< 150 mg/l	Verfahren DIN 38409-56
Kohlenwasserstoffe - (Mineralöle u.a.) MKW - extrahierb. Stoffe (direkt abscheidbar)	< 10 mg/l < 130 mg/l	Verfahren DIN EN ISO 9377-2 (H53) Verfahren DIN EN ISO 9377-1
PFT	0,000010 mg/l	Verfahren DIN EN 38407 F42
Schwerflüchtige lipophile Stoffe	< 250 mg/l	Verfahren DEV H56

(3)

Die Grenzwerte und Einschränkungen beziehen sich grundsätzlich auf Abwasser an der Übergabestelle zum öffentlichen Abwasserkanalnetz. Die Übergabestelle ist entweder die Revisionseinrichtung des Grundstücksanschlusses oder ein zu definierender Probeentnahmeschacht.

Die Übergabestelle wird jeweils durch den WAZV festgelegt.

(4)

Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten jedes Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind. Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt, und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dieses nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt dann unter das Einleitungsverbot nach Abs. 2.

(5)

Es ist nicht zulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik, Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um die Grenzwerte nach Abs. 2 einzuhalten. Dieses gilt nicht für die Parameter „Temperatur“ und „ph-Wert“.

(6)

Entspricht das anfallende Abwasser nicht den Anforderungen der vorstehenden Regelungen, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.

(7)

Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwasser unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist der WAZV berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

(8)

Der WAZV behält sich weiterhin vor, Einschränkungen im Sinne des "ATV-Regelwerkes Abwasser-Abfall" über die angeführten Begrenzungen von Abwasserinhaltsstoffen hinaus im Einzelfall auszusprechen.

(9)

Der WAZV kann im Einzelfall die Menge und die Frachtgrenzen des Abwassers, das in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, festlegen. Es kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

(10)

Jeder Abwasserbehandlungsanlage ist eine Kontroll- und Probenahmestelle nachzuschalten, die eine Entnahme von Abwasserproben aus der fließenden Welle durch eine amtliche Probeflasche ermöglicht. Für jede Abwasservorbehandlungsanlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die Inbetriebnahme, Reparaturen und Störungen, Reinigungen sowie Wartungsarbeiten an der Abwasserbehandlungsanlage einzutragen sind.

(11)

Bei der Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern "Temperatur" und "pH-Wert" anzuwenden.

(12)

Soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist, werden die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Überwachungen mittels qualifizierter Stichproben oder Zwei-Stunden-Mischproben nach DIN 38402, Teil 11, durchgeführt.

(13)

Die Einleitungsgrenzwerte nach § 5 Abs. 2 gelten als eingehalten, wenn die Ergebnisse der vom WAZV durchgeführten Überprüfungen die Grenzwerte nicht überschreiten. Bei Feststellen einer Grenzwertüberschreitung ist der WAZV berechtigt, die Abwassereinleitung in die öffentliche Abwasseranlage zu unterbinden. Gemäß § 15 Abs. 1 lit. a kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

(14)

Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Abwasser gelangen können, haben nach Aufforderung durch den WAZV Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben. Für den Einbau und Betrieb der Vorrichtungen sowie hinsichtlich der Kontrollmöglichkeiten sind die technischen Vorschriften (DWA-M 115-1 und 2 sowie DWA-M 167-3) zu beachten. Fallen benzin- oder mineralöhlhaltige Abwässer bei der Motorwäsche oder Unterbodenwäsche von Kraftfahrzeugen sowie in Waschanlagen an oder entstehen sie bei der Benutzung eines Hochdruckreinigungsgerätes, sind die belasteten Abwässer mindestens über einen Leichtflüssigkeitsabscheider mit Koaleszenzstufe zu reinigen.

Fallen benzin- oder mineralöhlhaltige Abwässer an, in denen sich stabile Emulsionen bilden, z. B. bei der Fahrzeugentwachsung, sind diese belasteten Abwässer mindestens über eine Emulsionsspaltanlage zu reinigen. Krafffahrzeugwaschplätze müssen über eine geeignete Abwasserbehandlungsanlage an den Abwasserkanal angeschlossen werden. Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Kanalnetz zugeführt werden.

(15)

In die Abwasserkanalisation dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Regen-, Grund-, Drain- und Quellwasser,
- b) Kühlwasser,
- c) Wasser aus Schwimmbecken, Springbrunnen und dergleichen,
- d) Abfälle, auch in zerkleinerter oder flüssiger Form,
- e) Gülle, Jauche und Silagewasser,
- f) Blut aus Schlachtungen,
- g) Abwasser von Infektionsabteilungen der Krankenhäuser und medizinischer Institute, soweit das Abwasser nicht thermisch oder chemisch desinfiziert wurde.

(16)

Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

(17)

Der WAZV kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2, 10 und 15 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

(18)

Der WAZV ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Absatz 1 bis 17 vorliegt, anderenfalls der WAZV.

(19)

Indirekteinleiter (Gewerbe, Industrie) in die öffentlichen Abwasseranlagen können vom WAZV zur Selbstüberwachung verpflichtet werden. Der Abwassereinleiter hat die Nachweise und Aufzeichnungen dem WAZV in den vom WAZV bestimmten Zeitabständen vorzulegen.

(20)

Bei Änderung der Zusammensetzung des Abwassers hat der Anschlussnehmer auf Verlangen die Einhaltung der Absätze 1 bis 17 nachzuweisen.

(21)

Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen kann vom WAZV versagt werden, wenn die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme und Reinigung erhöhter Abwassermengen oder veränderter Abwässer nicht ausreichen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, zusätzlich die Kosten für die Erweiterung der Abwasseranlagen zu tragen.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

(1)

Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

(2)

Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang). Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, dürfen Grundstücksentwässerungsanlagen und Abortgruben usw. nicht hergestellt oder betrieben werden.

(3)

Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser, soweit die Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Verwertung vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist dem WAZV nachzuweisen. Das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser unterliegt unabhängig von Satz 1 dem Anschluss- und Benutzungszwang.

(4)

Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. Der Anschluss ist beim WAZV zu beantragen. Im Übrigen gelten die Vorschriften zum Anzeige- und Abnahmeverfahren nach § 9.

(5)

Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen 3 Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Ein Anzeige- und Abnahmeverfahren nach § 9 ist durchzuführen. Bis zu dieser Abnahme sind auf Kosten des Anschlussberechtigten alle bestehenden ober- und unterirdischen Entwässerungseinrichtungen, wie Gruben, Schlammfänge, Kleinkläranlagen, Sickerschächte u.a., soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen.

(6)

Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor Außerbetriebnahme des Anschlusses dem WAZV mitzuteilen. Dieser verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung gemäß § 6 kann der WAZV den Verpflichteten auf Antrag ganz oder zum Teil befreien, wenn dem Verpflichteten der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der zentralen Abwasseranlage, an der dauerhaften Entsorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht zumutbar ist.

§ 8

Ausführung und Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen

(1)

Jedes Grundstück soll einen unterirdischen Anschluss an den öffentlichen Abwasserkanal haben. Auf Antrag können mehrere Grundstücksanschlüsse verlegt werden. Die Entscheidung über Art und Zahl der Anschlüsse trifft der WAZV.

(2)

Außer bei besonderen Entwässerungsverfahren sind die Anschlüsse wie folgt auszuführen: Es werden Revisionsschächte oder Reinigungskästen in der Regel 1 m hinter der Grundstücksgrenze gelegt. Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem öffentlichen Abwasserkanal hat sich jeder Anschlussnehmer nach den Vorschriften für den Bau von Abwasseranlagen (DIN 1986-100, DIN EN 12056-1) zu sichern. Als Höhe der Rückstauenebene wird die Straßenoberkante über der Anschlussstelle der Anschlussleitung am öffentlichen Abwasserkanal festgesetzt. Besteht für die Ableitung des Abwassers von der Anfallstelle bis zum Abwasserkanal kein natürliches Gefälle, so kann der WAZV vom Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen. Das Gleiche gilt, wenn Einleitungen sowie Abflüsse aus Abwasserbehandlungsanlagen unterhalb der Rückstauenebene liegen.

(3)

Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Grundstücksanschluss entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte an den Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück sind im Grundbuch abzusichern. Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung

des Grundstücksanschlusses sind von den Anschlussnehmern zu gleichen Teilen zu tragen.

(4)

Die Anzahl, Lage, lichte Weite und technische Ausführung des Grundstücksanschlusses bestimmt der WAZV. Berechtigte Interessen des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(5)

Grundstücksanschlüsse sind auf der Grundlage der anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der DIN 1986-30 auszuführen. Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung von Grundstücksanschlüssen führt der WAZV selbst oder ein von ihm Beauftragter aus. Soweit der Grundstücksanschluss auf dem Grundstück des Anschlussnehmers liegt, wird dieser auf Antrag des Grundstückseigentümers zum Teil der Grundstücksentwässerungsanlage. Der Grundstücksanschluss endet in diesem Fall an der Grenze des zu entsorgenden Grundstücks. Im Übrigen gilt in diesem Fall § 8 Abs. 6 dieser Satzung.

(6)

Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere der Leitung zwischen der Revisionseinrichtung und dem Gebäude, führt der Eigentümer selbst unter Berücksichtigung des § 9 dieser Satzung aus.

(7)

Bei besonderen Entwässerungsverfahren, wie Druck- und Vakuumverfahren, stellt der WAZV den Grundstücksanschluss (Anschlussleitung abzweigend von der Hauptdruckleitung bis zur Grundstücksgrenze) einschließlich der Absperrarmatur selbst oder ein von ihm Beauftragter aus. Die Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere die Leitung von der Grundstücksgrenze bis zum Gebäude einschließlich der Abwasserhebeanlage ist vom Grundstückseigentümer zu beauftragen und durch eine zugelassene Installationsfirma entsprechend den technischen Vorgaben des WAZV auszuführen. Für die Reinigung und die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich.

§ 9

Anzeigeverfahren, Abnahmeverfahren

(1)

Vor Herstellung des Grundstücksanschlusses sind vom Grundstückseigentümer die folgenden Unterlagen einzureichen:

- a) eine Baubeschreibung der Abwasseranlagen, u.a. mit Angaben über die Art und den Umfang der beabsichtigten Benutzung,
- b) ein Lageplan des anzuschließenden Grundstückes, der auf der Grundlage der amtlichen Flurkarte, im Maßstab nicht kleiner als 1:500 aufzustellen ist und insbesondere enthalten muss:

- seinen Maßstab und die Lage des Grundstückes zur Nordrichtung,
- die Bezeichnung des Grundstückes und der benachbarten Grundstücke nach Straße und Hausnummer, unter Angabe der Eigentümer,
- die rechtmäßigen Grenzen des Grundstückes,
- die Lage des öffentlichen Abwasserkanals, die Höhe seiner Sohle an der Anschlussstelle sowie die Rückstauenebene,
- die Lage der vorhandenen und geplanten Entwässerungsgrundleitung auf dem Grundstück bis zum öffentlichen Abwasserkanal mit Angabe der Rohrdurchmesser, Kontrollschächte und der Abwasserbehandlungsanlagen,
- die Lage der vorhandenen und geplanten Regenfallrohre und Regenentwässerungsgrundleitungen, befestigter Flächen mit Angabe der Rohrdurchmesser und Kontrollschächte.
- die Lage der vorhandenen und geplanten Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben.

(2)

Die Herstellung, Änderung oder Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlage ist dem WAZV vorab anzuzeigen und muss von ihm abgenommen werden.

(3)

Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem der WAZV die Grundstücksentwässerungsanlage und den Grundstücksanschluss abgenommen hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt der WAZV keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerhafte und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.

§ 10

Einleitkataster

(1)

Der WAZV führt ein Kataster über Einleitungen in die öffentlichen Abwasserkanäle, wenn deren Beschaffenheit vom häuslichen Abwasser abweicht.

(2)

Bei Einleitungen im Sinne des Abs. 1 sind dem WAZV mit der Anzeige nach § 9, bei bestehenden Anschlüssen binnen 6 Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Satzung, die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen; insbesondere sind auch Auskünfte zu erteilen über Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse sowie über Roh- und Ersatzstoffe, soweit diese die Qualität des Abwassers beeinflussen oder beeinflussen können.

§ 11

Anzeige-, Auskunftspflicht; Zutritt; Überwachung

(1)

Die Grundstückseigentümer haben alle die Abwasserbeseitigung des Grundstücks betreffenden Auskünfte dem WAZV innerhalb einer vom WAZV vorgegebenen Frist zu erteilen. Das schließt Angaben zu den Bemessungsgrundlagen der Beiträge, Gebühren und Erstattungsansprüche ein.

(2)

Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte und Rückstausicherungen müssen jederzeit zugänglich sein.

(3)

Den Beauftragten des WAZV ist zur Prüfung der Grundstücksanschlüsse bzw. Grundstücksentwässerungsanlagen ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem Grundstück zu gewähren.

(4)

Die Beauftragten haben sich durch einen vom WAZV ausgestellten Dienstaussweis/Schriftstück auszuweisen.

(5)

Die Verpflichteten haben den WAZV unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

- a) der Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückgehen können (z. B. Verstopfung von Abwasserleitungen),
- b) Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind oder zu gelangen drohen, die den Anforderungen nach § 4 nicht entsprechen,
- c) sich Art und Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
- d) sich die der Mitteilung nach § 9 Abs. 1 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
- e) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechts entfallen,
- f) das Eigentum oder die Nutzungsberechtigung an einem Grundstück wechselt.

§ 12

Grundstücksbenutzung

(1)

Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte hat zu dulden, dass öffentliche Abwasseranlagen über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück verlegt werden, wenn überwiegende Interessen nicht entgegenstehen.

Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt. Diese Duldung betrifft nur Grundstücke, die an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2)

Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks vom WAZV zu benachrichtigen.

(3)

Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 13

Haftung

(1)

Der Grundstückseigentümer hat für einen ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der privaten Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Er haftet dem WAZV für alle Schäden und Nachteile, die dem WAZV infolge des mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der privaten Abwasseranlage entstehen.

(2)

In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige den WAZV von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3)

Der WAZV haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Er haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren. Ebenfalls haftet er nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen, es sei denn, dass Beauftragte des WAZV ohne betriebliche Notwendigkeit diese Störung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

§ 14 Beiträge und Gebühren

Für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und ihre Benutzung werden nach Maßgabe besonderer Satzungen Anschlussbeiträge und Benutzungsgebühren erhoben.

§ 14 a DIN-Normen

Die in Bezug genommenen DIN- und DIN EN-Normen können bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin, bezogen werden. Sie sind ferner beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1)
Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 5 entspricht,
- b) entgegen § 5 Abs. 10 und 14 Abwasserbehandlungsanlagen und Probenahmeschächte nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht vorschriftsmäßig entsorgt,
- c) dem Verbot des § 5 Abs. 15 zuwiderhandelt,
- d) entgegen § 5 Abs. 20 Nachweise nicht erbringt bzw. entgegen § 5 Abs. 10 das Betriebstagebuch nicht oder nicht vollständig führt,
- e) entgegen § 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anschließt,
- f) entgegen § 6 Abs. 2 Abwasser nicht einleitet,
- g) entgegen § 6 Abs. 6 den Abbruch eines Gebäudes nicht rechtzeitig mitteilt,
- h) entgegen § 9 Abs. 3 die Anlage benutzt, bevor dem WAZV die geforderten Unterlagen vorgelegt wurden und er die Anschlussleitung und den Kontrollschacht abgenommen hat,
- i) entgegen § 10 Abs. 2 oder § 11 Abs. 1 Auskünfte nicht oder nicht fristgerecht erteilt,
- j) entgegen § 11 Abs. 2 die genannte Einrichtung nicht zugänglich hält,
- k) entgegen § 11 Abs. 3 den Zutritt nicht gewährt,
- l) entgegen § 11 Abs. 5 den WAZV nicht benachrichtigt.

(2)
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € bis höchstens 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen und kann den in Satz 1 festgelegten Rahmen überschreiten, wenn dieser hierzu nicht ausreicht.

(3)
Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Vorstandsvorsteher.

§ 16
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten die Satzung zur zentralen Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Groß Kreutz und Krielow, der Gemeinde Schielowsee mit dem Ortsteil Ferch sowie der Stadt Werder (Havel) vom 02. Dezember 2004 sowie die Satzung zur zentralen Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit dem Ortsteil Götz vom 11. Januar 2012 mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.

Werder (Havel), den 06. Dezember 2012

gez. Werner Große
Verbandsvorsteher